

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Danny Freymark (CDU) und Prof. Dr. Martin Pätzold (CDU)

vom 25. November 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. November 2024)

zum Thema:

**Mieter frühzeitig über Kostensteigerungen informieren**

und **Antwort** vom 4. Dezember 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 9. Dezember 2024)

Senatsverwaltung für  
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Herrn Abgeordneten Danny Freymark und Herrn Abgeordneten Prof. Dr. Martin Pätzold (CDU)  
über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin  
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/20954

vom 25. November 2024

über Mieter frühzeitig über Kostensteigerungen informieren

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche Vorteile für Mieter der landeseigenen Wohnungsunternehmen erkennt der Berliner Senat darin, wenn diese frühzeitig (direkt nach Erhalt der entsprechenden Steuerbescheide) über die tatsächlich entstehenden Kosten für die Grundsteuer informiert werden?

Antwort zu 1:

Die genaue Höhe der auf die Betriebskosten umzulegenden Grundsteuer hängt von mehreren Faktoren, wie z.B. dem spezifischen Hebesatz und individuellen Gegebenheiten der jeweiligen Immobilie ab. Der Senat kann für die landeseigenen Wohnungsbestände in unterschiedlichsten Wohnlagen Berlins keine pauschale Einschätzung zu möglicherweise geänderten Kosten für Mieterinnen und Mieter abgeben.

Es liegt im Interesse der Vermieterinnen und Vermieter, Betriebskostennachzahlungen zu vermeiden. Daher ist im Falle einer wesentlichen Steigerung des Grundsteueranteils am Betriebskostenabschlag eine Information und gegebenenfalls eine entsprechende Erhöhung der monatlichen Abschlagszahlung von Vorteil.

Frage 2:

Welche Möglichkeiten hat der Berliner Senat, die landeseigenen Wohnungsunternehmen anzuweisen, die Mieter entsprechend frühzeitig darüber zu informieren?

Antwort zu 2:

Die LWU betreiben ihr operatives Geschäft ausgerichtet am Gesellschaftszweck und dem Gesellschafterwillen.

Frage 3:

Welche Möglichkeiten sieht der Berliner Senat, andere Vermieter (z.B. Wohnungsbaugenossenschaften) aufzufordern, ebenfalls frühzeitig ihre Mieter darüber zu informieren?

Antwort zu 3:

Der Senat kann Anregungen an andere, nicht öffentliche Vermieterinnen und Vermieter richten.

Berlin, den 04.12.2024

In Vertretung

Machulik

.....

Senatsverwaltung für  
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen